

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
durch das Bebauungsplanes Nr. 1 "Innenstadt, südlicher Bereich"

Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
der 2. Änderung, Bereich zwischen Ewaldstraße und
Wilhelmsplatz, nördlich Bunker Endstraße

2. RAUFLICHE NUTZUNG IM BAUGEBIET, ÜBERSICHT

MK	IV	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
10 (30)	9	Grundflächenzahl	Geschoßflächeanzahl	

3. ART DER BÄUILICHEN NUTZUNG

MK Kerngebiet

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.6 Grundflächenzahl

14 Geschäftsfächernzahl

90 Baumasenzahl

5. BAUWEISE, BEGRENZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHERN

g geschlossene Bauweise

Baugrenze

— Überbauung ab 1. Obergeschoss

6. FLÄCHEN FÜR DEN GEWINDBAU

Fläche für den Gemeinbedarf

P Polizeiverwaltung

7. VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

E öffentlicher Fußweg

P Parkhaus

II. ERÄRTERNDÉ EINTRAGUNGEN

1. ZUM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

Flurstücksnummer

423 Flurstückskennung

2. ZUR PLANUNG

+ 35 Maßangabe

III. KLEINZEICHNUNGEN

1. ERBAUUNGSEBEN DES BERGBAUS

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

2. SCHMIERINGSGESEBIL

Der räumliche Bebauungsbereich des Bebauungsplanes
liegt innerhalb des früher festgestellten Sanierungs-
gebietes Herren-Zimmersdorf

MK-Kerngebiet (§ 7 BauNVO)

Genäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2
und 3 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben Sporthallen und
ähnliche Unterlagen i.S. von § 33 I BauNVO nur ausnahmsweise
zulässig, wenn folgende städtebauliche Konflikte ausgeschlossen
sind:

- räumliche Konzentration der Anlagen
- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen
- Beeinträchtigung der Wohnruhe.
- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen
- Beeinträchtigung der Wohnruhe.

MK-Mitschreibeite (§ 6 BauNVO)

Genäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind von den in § 6 Abs. 2 Nr. 4
genannten sonstigen Gewerbebetrieben Sporthallen und
ähnliche Unterlagen i.S. von § 33 I BauNVO nur ausnahmsweise
zulässig, wenn folgende städtebauliche Konflikte ausgeschlossen
sind:

- räumliche Konzentration der Anlagen

- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen

- Beeinträchtigung der Wohnruhe.

- Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen und Bereichen

- Beeinträchtigung der Wohnruhe.

Bereich der 2 Änderung Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 15.7.77

